

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Mai 2017

Ausgegeben zu Berlin am 17.05.17

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | | |
|-------|---|--|
| II-07 | Die energetischen Förderprogramme der KfW
Eckard von Schwerin, KfW Berlin | 18. Mai 2017 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 € |
| I-07 | Grundlagen der Bauvergabe: Korrekte Erstellung von Vergabeunterlagen nach VOB/A
Anja Theurer,
Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V. Schönefeld | 30. Mai 2017 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 € |
| II-05 | Vortrag: Grundsicherung der A111
Dipl.-Ing. Andreas Irngartinger, Bereichsleiter DEGES | 13. Juni 2017 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 € |
| II-02 | Prüfingenieure für Standsicherheit berichten aus der Praxis, Teil 2
Dr.-Ing. Hans Scholz und Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Fehlau | 15. Juni 2017 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 € |

INFORMATIONEN

■ Die neue Bauordnung für Berlin ist ab dem 01.01.2017 in Kraft getreten!

Aus gegebenem Anlass wiederholen wir unseren Hinweis an die Mitglieder der Fachgruppe 1:

§ 66 Bautechnische Nachweise, Abs. 2:
Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Abs. 3 Satz 2 bis 7 BauO in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist.

D. h., jeder, der eine Statik für vorgenannte Gebäudeklassen aufstellt, muss in einer Liste der Tragwerksplaner eingetragen sein. Sollten Sie bereits eine Eintragung in einer Liste der qualifizierten Tragwerksplaner in einem anderen Bundesland haben, müssen Sie nicht zusätzlich in Berlin eingetragen sein.

Die Baukammer Berlin führt seit dem 01.01.2017 eine Liste der Tragwerksplaner. Den Antrag, die Objektlisten und die Erläuterungen zum Antrag können Sie sich unter <http://www.baukammerberlin.de/mitgliedschaft/antragsformulare/> herunterladen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: 030 797 443-13.

■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Erlöschen der öffentlichen Bestellung:

Dr.-Ing. Wilfried Gladen, Berlin
Sachgebiet: Tragwerke im Massivbau und Metallbau (Statik, Konstruktion, Sanierung)
Die Bestellung ist am 19.04.2017 erloschen.

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	Dipl.-Ing. Georg Breitsprecher	1, 3, 6
FM	Dipl.-Ing. Stefan Buder	6
PM	Dipl.-Ing. Stephan Heiss	6
BI	M.Eng. Mike Jäppche	1, 5
PM	Gilbert Lichte	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Schattat	1
FM	Dipl.-Ing. Thomas Schoknecht	1
PM	Dipl.-Ing. Andreas Schulz	6
PM	Dipl.-Ing. Klaus Seuß	1
PM	Dipl.-Ing. Klaus Wilhelm Erich Sterzenbach	6
BI	Dipl.-Ing. (FH) Henrik Vogelgesang	2
FM	Dipl.-Ing. (FH) Tobias Wolf	4, 5, 6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur

■ 60 Jahre EU: Bundesingenieurkammer fordert einheitlichen Ausbildungsrahmen für Ingenieure in Europa

Anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Europäischen Union fordert die Bundesingenieurkammer erneut einen einheitlichen europaweiten Ausbildungsrahmen für Bauingenieure. Der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, sagte dazu: „Noch genießt die deutsche Ingenieurusbildung weltweit einen ausgezeichneten Ruf. Doch damit das so bleibt, müssen wir dringend etwas tun. Inzwischen sind die Anforderungen z.B. in Bulgarien, Tschechien, Italien, Liechtenstein, Portugal, Slowenien und Spanien im Hinblick auf die so genannten MINT-Anteile im Studium deutlich höher als in Deutschland.“ Zu diesen Ergebnissen kam eine von der EU-Kommission 2016 beauftragte und vom European Council of Engineering Chambers durchgeführte Abfrage in den europäischen Mitgliedstaaten. Die Bundesingenieurkammer fordert daher als Voraussetzung für die Berufsbezeichnung „Ingenieur“: Den erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Studiums einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie.

Dieser Studiengang muss darüber hinaus überwiegend ingenieurspezifische Fächer beinhalten und von diesen geprägt sein. Der Gesamtanteil der MINT-Fächer, die für ein Ingenieurstudium relevant sind, muss mindestens 70 Prozent des gesamten Lehrinhaltes betragen.

Werde auch zukünftig kein europaweit einheitlicher Ausbildungsrahmen festgeschrieben, sieht die Bundesingenieurkammer den drohenden Verlust der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Ingenieurinnen und Ingenieure und die Gefahr einer Beschädigung der Marke „German engineering“.

Quelle: BIngK

■ Deutschland klagt gegen EU-Bauproduktennormen

Derzeit wird die MBO an die Bauproduktenverordnung angepasst: <https://bingk.de/blog/information-zur-anpassung-der-mbo-an-die-bauproduktenverordnung/>

In diesem Zusammenhang hatte das BMUB am 18.04.17 in einer Presse-Telefonkonferenz die Klage gegen zwei Entscheidungen der EU-Kommission zu zwei Bauproduktennormen angekündigt, welche am 19.04.2017 eingereicht werden sollte.

Die Klage erfolgt auf Grundlage von Art. 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beim Gerichtshof der Europäischen Union und ist auf die Nichtigkeit der ablehnenden Beschlüsse der EU-Kommission in mehreren bereits im September 2015 eingeleiteten Verfahren nach Art. 18 BauproduktenVO gerichtet. Deutschland hatte dabei u. a. bei den Normen für Holzböden und Sportfußböden, welche ähnlich wie andere Normen künftig nicht mehr mit zusätzlichen nationalen Produktanforderungen (Ü-Zeichen) geregelt werden dürfen, die Lückenhaftigkeit der Europäischen Normen beanstandet und einen zusätzlichen nationalen Regelungsbedarf geltend gemacht. Dies hatte die EU-Kommission in beiden Fällen mit zwei Beschlüssen abgelehnt.

Das BMUB hatte am 18.04.17 nochmals die Haltung der Bundesregierung bekräftigt, insbesondere in den Bereichen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Bauwerksicherheit an den bisherigen Standards festhalten zu wollen. Diese Schutzbereiche sehe die Bundesregierung durch die ablehnenden Beschlüsse der Kommission und die insoweit teilweise noch lückenhaften EU-Normen gefährdet.

Die Klage wird auch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Sie hat derzeit zwar noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die laufenden Reformprozesse der MBO und der VV TB und die weiteren als lückenhaft angesehenen rund 84 Normen. Sie kann sich abhängig vom Ausgang der Entscheidung jedoch auch auf andere Bauproduktennormen auswirken. Wie lange das Verfahren dauern wird, ist noch nicht abzusehen.

Quelle: BIngK

■ Brandenburgischer Baukulturpreis 2017 offiziell ausgelobt

Am 3. April wurde der Brandenburgische Baukulturpreis 2017 offiziell ausgelobt.

Es handelt sich dabei um einen Preis der planenden Berufe. Die Bewerber haben die Möglichkeit, ein besonderes Bauwerk im Land Brandenburg zu präsentieren, dessen Fertigstellung zwischen Juni 2015 und Mai 2017 liegt. Die Beiträge müssen bis zum 31.05.2017, 17.00 Uhr, bei einer der Geschäftsstellen der Brandenburgischen Architektenkammer oder Ingenieurkammer abgegeben werden. Die feierliche Preisverleihung findet dann im Oktober 2017 statt.

Ausführliche Informationen zum Baukulturpreis und der Bewerbung sind auf der Homepage der BBIK zu finden.

Quelle: BIngK

■ Jahresumfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten – Index 2016“

Auch dieses Jahr erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des AHO, der Bundesingenieurkammer und des Verbands Beratender Ingenieure (VBI) Daten zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland. Ziel der Erhebung ist es, aussagekräftiges Datenmaterial zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Büros zu erhalten, mit

dem auch Sie arbeiten können. Da es im Bereich der selbstständig tätigen Ingenieur- und Architekturbüros keine offiziell geführten Statistiken (beispielsweise des Bundesamts für Statistik) gibt, ist es umso wichtiger für die Berufsstände, eine eigene belastbare Datenbasis zu schaffen. Hierfür benötigen wir Ihre Unterstützung.

Bitte beteiligen Sie sich an der Umfrage, um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten.

Die Befragung besteht aus 14 Fragen und nimmt etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch. Sie können online, per E-Mail oder per Post teilnehmen. In jedem Fall ist die Teilnahme freiwillig und anonym. Ihre Daten werden nach deutschen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

- Online Teilnahme: Bitte geben Sie den folgenden Link in Ihren Browser ein. So gelangen Sie direkt zur Umfrage: <http://t1p.de/Index2016>
- Teilnahme per E-Mail: Bitte füllen Sie das angehängte pdf-Formular am PC aus und schicken Sie es per E-Mail an forschung@ifb.uni-erlangen.de. Sie finden das Formular auch unter www.aho.de.
- Teilnahme per Post: Bitte füllen Sie das angehängte Formular aus, drucken es und schicken es an folgende Adresse: Institut für Freie Berufe, – Ingenieure und Architekten –, Marienstraße 2, 90402 Nürnberg.

Als Dank für Ihre Teilnahme erhalten Sie auf Wunsch ausgewählte Kennzahlen für das Jahr 2016, die Ihr Unternehmen mit einer Gruppe ähnlich strukturierter Büros vergleichen.

Quelle: AHO v. 19.04.17

■ **Neue Richtlinie für die Erhaltung von Ingenieurbauten eingeführt – Empfehlungen von Ingenieurkammer und VFIB aufgenommen**

Im März wurde die „Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076“ (RI-EBW-PRÜF 2017) veröffentlicht. Diese kann kostenfrei unter dem angegebenen Link heruntergeladen werden. In Punkt 1, Absatz 7 der RI-EBW-PRÜF 2017 werden die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ingenieurkammer Sachsen und des VFIB erarbeiteten "Empfehlung zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076" ausdrücklich zur Anwendung empfohlen.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 6/17

■ **Dritte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung**

Die dritte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung – Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 73. Jahrgang, Nr. 9, 7. April 2017 – vom 17.03.2017 finden Sie auf der Internetseite der Baukammer Berlin unter „Aktuelles“.

■ **Normenportal für Ingenieure aktualisiert**

Das von Bundesingenieurkammer und dem Beuth Verlag eingerichtete Normenportal für Ingenieure enthält seit Ende letzten Jahres neue Normen zur energetischen Bewertung von Gebäuden. So wurde u. a. die Normenreihe DIN V 18599-1-11 neu in das Onlineportal aufgenommen, welche auch die im Oktober 2016 novellierte DIN V 18599-4 zum

Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung enthält. Das Normenportal ermöglicht den Mitgliedern der Baukammer Berlin zu Sonderkonditionen den direkten Online-Zugriff auf rund 500 relevante Normen im Bauwesen, welche vierteljährlich aktualisiert werden.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 5/17

■ **Diskussion über Fahrverbote – ZDB fordert Strategie mit Augenmaß statt Aktionismus**

Im Rahmen der anhaltenden Diskussion über Fahrverbote für Dieselfahrzeuge, die die Euronorm 6 nicht erreichen, wie jüngst die Äußerung der baden-württembergischen Landesregierung zum Luftreinhalteplan Stuttgart, weist der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes, Felix Pakleppa, in Berlin erneut auf die Notwendigkeit von Ausnahmen für den Baubereich hin.

Betroffen von einem Fahrverbot wären Baufahrzeuge und LKW, sowie (kleinere) Lieferwagen, Kleinbusse und weitere Pkw, die Bauunternehmen ihren Mitarbeitern für deren Arbeit zur Verfügung stellen. „Rund 91 Prozent der Fahrzeuge in der Bauwirtschaft werden mit Diesel angetrieben. Ein schneller Umtausch oder eine Umrüstung der gesamten Fahrzeugflotte kommt aus ökonomischen und aus technischen Gründen für die Unternehmen nicht in Frage.“ sagte Pakleppa. „Hinzu kommt, dass es zurzeit schlichtweg kaum Baumaschinen mit Benzin- bzw. Elektroantrieb gibt. Wie sollen unsere Unternehmen bauen?“ Richtig lösen lässt sich das Problem nur mit einer neuen Generation von Fahrzeugen und Maschinen mit schadstoffarmen Motoren. Dazu braucht es aber eine verlässliche und konsistente Strategie und ausreichend lange Übergangsfristen, auf die sich die Hersteller und die Wirtschaft genauso wie die Autofahrer einstellen können.

„Wir sehen die Notwendigkeit, für die Reinhaltung der Luft zu sorgen, und unterstützen das auch, aber bitte mit Augenmaß und unter Einbeziehung sämtlicher Verursacher. Der Dieselmotor darf nicht einseitig zum Sündenbock gemacht werden, obwohl allen Beteiligten klar ist, dass Feinstaub auf vielfältige Weise entsteht und die Stickoxide nur ein Teilproblem sind.“, so Pakleppa. „Ansonsten ist das Bauen von Wohnungen in Innenstädten nicht mehr möglich, gerade dort, wo Wohnraum besonders knapp ist.“

Quelle: ZDB

■ **Die infrest – Leitungsauskünfte**

Erst anfragen, dann aufgraben. Ein Onlineportal für alle: Ver- und Entsorger, Bauplaner, Bauherren und Behörden.

Die infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH (infrest) bietet Bauunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Leitungsnetzbetreibern, Behörden und privaten Bauherren mit dem Leitungsauskunftsportal eine einfache und komfortable Lösung, Leitungsauskünfte und Genehmigungen für ihre Baumaßnahmen bei Leitungsnetzbetreibern einzuholen und Meldungen zu versenden. Mit der Auskunftsdatenbank können Netzbetreiber und Behörden wirtschaftlich und revidenzsicher Leitungsauskünfte bzw. Genehmigungen erteilen. Der Baustellenatlas ermöglicht die transparente Koordination von Bautätigkeiten. Link: www.infrest.de

Quelle: infrest

■ Neues Verbraucherstreitbeilegungsgesetz legt auch den Ingenieurbüros neue Informationspflichten auf

Ab dem 01.02.2017 gelten neue Informationspflichten für Ingenieurbüros, wenn sie mehr als zehn Mitarbeiter haben und eine Homepage betreiben. Schon zum 1. April 2016 war das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilweise in Kraft getreten, mit dem im Wesentlichen die ADR-Richtlinie der EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten umgesetzt wurde.

Ab 01.02.2017 müssen Ingenieurbüros auf ihrer Homepage (und wenn sie AGB verwenden, auch auf diesen) einen Hinweis aufnehmen, der darüber Auskunft gibt, ob sich das Büro im Falle von Streitigkeiten einem Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle unterwirft oder nicht. Mitgliedern der Ingenieurkammer kann empfohlen werden, folgenden Passus auf die Homepage und, soweit sie sie verwenden, in den AGB aufzunehmen:

„Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz weder bereit noch verpflichtet. Wir bieten jedoch die Durchführung einer Schlichtung bei der Baukammer Berlin an, die für die Durchführung von Schlichtungsverfahren gesetzlich ermächtigt ist. Adresse/Internetseite: Baukammer Berlin, Schlichtungsstelle, Gutmuthsstr. 24, 12163 Berlin; www.baukammerberlin.de“ Jedes Ingenieurbüro könnte sich auch einer Schlichtung bei einer Verbraucherschlichtungsstelle unterwerfen, allerdings sind diese nicht speziell für den Berufsstand eingerichtet. Für die Baukammer Berlin ist gesetzlich für Schlichtungen von Mitgliedern untereinander oder/und mit Auftraggebern der Schlichtungsausschuss eingerichtet.

Quelle: IK Niedersachsen 4/2017

■ Kostenobergrenzen in RBBau-Vertragsmustern unterfallen nicht der AGB-Kontrolle!

BGB §§ 305, 307 Abs. 1; LG Berlin, Urteil vom 22.11.2016 – 16 O 379/15 (nicht rechtskräftig)

1. Die Klauseln über die Einhaltung vereinbarter Kostenobergrenzen in den Vertragsmustern der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) sind keine kontrollfähigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern dem kontrollfreien Bereich der Leistungsbeschreibung zuzuordnen.
2. Die formularmäßige Vereinbarung einer Kostenobergrenze hält – wenn man sie als überprüfbare Allgemeine Geschäftsbedingungen einordnet – einer Klauselkontrolle stand, weil sie einen Architekten/Ingenieur nicht unangemessen benachteiligt.

Quelle: LG Berlin

■ BGH zur Prüfung von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen

Der Bundesgerichtshof hat eine Grundsatzentscheidung zur Prüfung von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen getroffen. Dort geht es u.a. um die Anforderungen an den Nachprüfungsantrag eines Konkurrenten (BGH, X ZB 10/16 vom 31.01.2017).

Nach dem BGH-Beschluss in dem Vergabenachprüfverfahren hat ein Konkurrent einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber in die Prüfung der Preisbildung eintritt, wenn ein Angebot aufgrund des signifikanten Unterschiedes zum nächstgünstigen Angebot als ungewöhnlich niedrig erscheint. Dabei sei ein Preisabstand von über 30% zum Angebot der Antragstellerin jedenfalls hinreichend, um den Auftraggeber zu einer Angemessenheitsprüfung zu veranlassen. Ein Konkurrent kann diese Prüfung im Nachprüfungsverfahren durchsetzen, weil anderenfalls eine Auftragserteilung unter Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz drohen würde.

Der BGH geht ferner darauf ein, unter welchen Voraussetzungen der Auftraggeber ein als zu niedrig festgestelltes Angebot ablehnen kann. Diese Ablehnung des Auftraggebers steht nach Auffassung des BGH dabei nicht im Belieben des Auftraggebers, sondern dieser muss eine rechtlich gebundene Ermessensentscheidung treffen. Dabei ist die Ablehnung der Zuschlagserteilung grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufklären kann.

Quelle: BlnK

■ Sachverständige: JVEG soll evaluiert werden

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beabsichtigt, über eine empirische Marktanalyse durch ein unabhängiges Forschungsinstitut die Honorarsätze für Sachverständige nach dem JVEG zu überprüfen. Ziel ist es, die Marktbezogenheit der Honorare auch künftig gewährleisten zu können. Im Vorfeld der Marktanalyse soll in einem ersten Schritt durch eine Befragung der Praxis, insbesondere auch der betroffenen Verbände und Bestellungskörperschaften, ermittelt werden, ob sich zwischenzeitlich Anpassungsbedarf bezüglich der in der Anlage 1 zum JVEG festgelegten Sachgebietsliste ergeben hat.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 5/17

■ Bundestag beschließt Novelle des Baurechts

Der Bundestag hat am 10. März 2017 der Novelle des Baurechts und der Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung zugestimmt. Diese treten voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft. Das BGB wird erstmals einen gesonderten Unterschnitt für Architekten- und Ingenieurverträge erhalten (§§ 650p bis t BGB). Hierdurch wird es künftig sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Rechtsprechung einfacher, den Besonderheiten des Planerrechts besser Rechnung zu tragen. Zudem ist die Einrichtung spezieller Baukammern bei den Landgerichten vorgesehen, da dies zu schnelleren und besseren Entscheidungen im Bau- und Planerrecht führen soll.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 5/17

■ BGH: Grundsatzentscheidung zur Prüfung von Dumpingangeboten

Der Bundesgerichtshof hat eine Grundsatzentscheidung zur Prüfung von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen getroffen. Nach dem BGH-Beschluss in dem Vergabenachprüfverfahren hat ein Konkurrent einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber in die Prüfung der Preisbildung eintritt, wenn ein Angebot aufgrund des signifikanten Unterschiedes zum nächstgünstigen Angebot als ungewöhnlich niedrig erscheint. Dabei sei ein Preisabstand von über 30% zum Angebot der Antragstellerin jedenfalls hinreichend, um

den Auftraggeber zu einer Angemessenheitsprüfung zu veranlassen. Ein Konkurrent kann diese Prüfung im Nachprüfungsverfahren durchsetzen, weil anderenfalls eine Auftragserteilung unter Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz drohen würde. Der BGH geht ferner darauf ein, unter welchen Voraussetzungen der Auftraggeber ein als zu niedrig festgestelltes Angebot ablehnen kann. Diese Ablehnung des Auftraggebers steht nach Auffassung des BGH dabei nicht im Belieben des Auftraggebers, sondern dieser muss eine rechtlich gebundene Ermessensentscheidung treffen. Dabei ist die Ablehnung der Zuschlagserteilung grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufklären kann.

Quelle: *IK Sachsen ingletter Nr. 5/17*

■ **Privatgutachten zu ähnlicher Fragestellung erstellt: Sachverständiger befangen!**

BGH, Beschluss vom 10.01.2017 – VI ZB 31/16; ZPO §§ 42 ff., 406 Abs. 1

Ein Sachverständiger kann wegen Besorgnis der Befangtheit auch dann abgelehnt werden, wenn er für einen nicht unmittelbar oder mittelbar am Rechtsstreit beteiligten Dritten ein entgeltliches Privatgutachten zu einer gleichartigen Fragestellung in einem gleichartigen Sachverhalt erstattet hat und wenn die Interessen der jeweiligen Parteien in beiden Fällen in gleicher Weise kollidieren.

Quelle: *IBR 4/17*

■ **Voraussetzungen für die Einholung eines „Obergutachtens“?**

LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 19.07.2016 – 3-09 OH 3/12; ZPO § 412

Der Antrag auf Einholung eines „Obergutachtens“ („neues“ Gutachten gem. § 412 ZPO) bedarf der Darlegung. Hierzu reicht es nicht aus, lediglich die Ausführungen des Sachverständigen als falsch zu rügen. Es sind die beanstandeten, grundsätzlich methodischen Mängel der Begutachter darzulegen.

Quelle: *IBR 4/17*

■ **Verkehrswertgutachter haftet nicht für fehlerhafte Wohnflächenberechnung!**

OLG Braunschweig, Urteil vom 19.01.2017 – 2 U 119/14; BGB §§ 826, 839a; ZVG § 74a

1. Auch wenn ein Verkehrswertgutachter den Wert einer Eigentumswohnung um nur 2.000 Euro fehlerhaft berechnet, kann ein unrichtiges Gutachten i.S.d. § 839a BGB vorliegen.
2. Der Sachverständige handelt grob fahrlässig, wenn er außer Acht gelassen hat, was jedem Sachverständigen hätte einleuchten müssen, und diese Pflichtverletzung schlechthin unentschuldigbar ist.
3. Das Vertrauen des Bieters darauf, dass die der Ermittlung des Verkehrswerts zu Grunde gelegten Werte korrekt sind, ist nicht geschützt, denn der Sachverständige haftet nicht, wenn er zwar von unrichtigen Anknüpfungstatsachen ausgegangen ist, der Verkehrswert aber im Ergebnis richtig ist.

Quelle: *IBR 4/17*

■ **GWB und VgV sind zu lesen!**

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.12.2016 – 1 VK 50/16; GWB §§ 97, 127, 160, 161; VgV §§ 8, 58

1. Ein Vergaberechtsverstoß, der sich durch bloßes Lesen der einschlägigen Normen ohne Weiteres feststellen lässt, ist für jeden erkennbar, der über die intellektuellen Fähigkeiten verfügt, ein Angebot zu erstellen.
2. Jedes durchschnittliche, auf dem Markt nicht völlig unerfahrenere Unternehmen muss mitbekommen haben, dass eine Vermischung von Zuschlags- und Eignungskriterien verboten ist.
3. Interne Beratungen zu jeder Wertungskategorie sind zu dokumentieren.
4. Jede Wertung enthält subjektive Elemente, die einer Nachprüfung nicht zugänglich sind.

Quelle: *IBR 4/17*

■ **DIN-Normen sind berufliche Grundausstattung und nicht erstattungsfähig!**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.08.2016 – 10 W 235/16; JVEG §§ 4, 7

1. DIN-Normen haben die Vermutung für sich, die allgemeinen Regeln der Technik wiederzugeben. Leistungsabweichungen von einer DIN-Norm sind ein Beweis des ersten Anscheins für eine mangelhafte Leistung des Werkunternehmers.
2. Im jeweiligen Fachbereich des Sachverständigen sind die entsprechenden DIN-Normen Regelwerke, deren Kenntnis unabdingbar ist für eine sachgerechte Gutachtenerstattung.
3. DIN-Normen sind daher Teil der beruflichen Grundausstattung des Sachverständigen.
4. Berufliche Grundausstattung ist nicht erstattungsfähig im Rahmen des JVEG.

Quelle: *IBR 4/17*

■ **Beweisfrage muss in das Sachgebiet des Gutachters fallen: Andernfalls Verfahrensfehler!**

OLG Celle, Urteil vom 30.11.2016 – 14 U 136/16; ZPO §§ 293, 408, 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

1. Eine richterliche Erkenntnis kann nur auf das Gutachten eines Sachverständigen gestützt werden, der eine Zulassung oder die Fachkompetenz für eine Beweisfrage besitzt.
2. Beachtet der Tatsachenrichter diesen Grundsatz nicht, ist seine Beweiserhebung mangelhaft und bewirkt einen wesentlichen Verfahrensmangel.
3. Grundsätzlich kann ein Sachverständiger mit der Ermittlung einer ausländischen Rechtslage beauftragt werden (Mittel der Wahl).

Quelle: *IBR 4/17*

■ **Vorschuss um mehr als 20% überschritten: Vergütung ist auf Vorschussbetrag zu kappen!**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2016 – 10 W 87/16; JVEG § 4 Abs. 1, 3, § 8a Abs. 4, 5; ZPO § 407a Abs. 4 Satz 2

1. Überschreitet die vom Sachverständigen begehrte Vergütung den Auslagenvorschuss um mehr als 20 % und hat der Sachverständige auf die Überschreitung nicht rechtzeitig hingewiesen, so ist die Vergütung mit dem Betrag des Vorschusses zu kappen.
2. Die frühere Rechtsprechung, nach der die Kürzung der Vergütung des Sachverständigen unterblieb, wenn davon auszugehen war, dass es auch bei pflichtgemäßer Anzeige zu einer Fortsetzung seiner Tätigkeit gekommen wäre, ist durch die gesetzliche Neuregelung des § 8a Abs. 4 JVEG überholt.

Quelle: IBR 4/17

■ **Architekt muss Baumängel (proaktiv) verhindern!**

OLG Celle, Beschluss vom 28.09.2016 – 7 U 77/16; BGB §§ 633, 634

1. Der mit der Bauplanung und Bauüberwachung beauftragte Architekt muss bei der Ausführung schwieriger und gefahrenträchtiger Arbeiten, wozu auch Dach- und Dachdeckerarbeiten gehören, auf der Baustelle anwesend sein und die mangelfreie Ausführung überwachen.
2. Es ist die Aufgabe des bauüberwachenden Architekten, dadurch, dass er anwesend ist und die ausführenden Handwerker anweist und anleitet, für eine mangelfreie Ausführung Sorge zu tragen. Demgegenüber genügt es nicht, bereits entstandene Mängel festzustellen und auf deren Beseitigung zu dringen.
3. Auch wenn der Bauherr in der Planungsphase geäußert hat, dass er aus Kostengründen auf einen Witterungsschutz verzichten will, muss der bauüberwachende Architekt angesichts der konkreten Entwicklung der Baumaßnahme auf das Erfordernis eines Witterungsschutzes zur Vermeidung von Schäden hinweisen.

Quelle: IBR 4/17

■ **Vergaberecht bewusst umgangen: Vertrag nichtig, kein Anspruch auf Honorar!**

OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.08.2016 – 1 U 159/14; BGB § 138 Abs. 1, § 817 Satz 2; VgV § 3 Abs. 7

1. Ein Vertrag, den die Parteien unter bewusster und gewollter Außerachtlassung der zwingend erforderlichen Ausschreibung geschlossen haben, verstößt gegen Grundwerte des Vergaberechts und ist nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig.
2. Die Rechtsordnung missbilligt jegliche Durchführung von Verträgen, die bewusst ohne Ausschreibung zu Stande gekommen sind, mit der Folge, dass wechselseitige Ansprüche bezüglich bereits erbrachter Leistungen nach § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen sind.

Quelle: IBR 1/17

LITERATUR

■ **AHO-Schriftenreihe – Heft 3 – HOAI – Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung – Besondere Leistungen zur HOAI 2013 Teil 4, § 51 mit Anlage 14 AHO Heft 3**

Eines der traditionsreichsten Hefte der AHO-Schriftenreihe wurde an die aktuelle Planungsentwicklung gemäß HOAI 2013 angepasst und liegt nun in der 5. Auflage vor.

In einem ausführlichen Leistungskatalog werden die Besonderen Leistungen aufgelistet, die bei der Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1, § 51 HOAI mit Anlage 14, anfallen können. Die aufgeführten Besonderen Leistungen sind auf die veränderten Grundleistungen der HOAI 2013 abgestimmt und entsprechen den heutigen Planungsanforderungen.

Darüber hinaus werden weitere Leistungen angeführt, die im Umfeld der Tragwerksplanung notwendig werden können. Diese zusätzlich zu vergütenden Leistungen entstammen den Anforderungen aus der Praxis der Tragwerksplaner für Gebäude und Ingenieurbauwerke.

Die einzelnen Leistungen werden praxisgerecht erläutert und enthalten Angaben zur Bewertung des Honorars.

Der gesamte Planungsprozess lässt sich mit diesem aktuellen und umfangreichen Leistungskatalog für alle an der Planung Beteiligten transparent darstellen. Dies trägt dazu bei, die Planungsqualität nachhaltig zu sichern.

Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter <http://www.aho.de/schriftenreihe> oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 16,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Quelle: AHO

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdÖR
Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 18.04.2017

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

18.05.2017	16.06.2017	6/2017
20.07.2017	18.08.2017	7–8/2017